

FANCLUB BERLIN e.V.

- SATZUNG -

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereines

1. Der Verein führt den Namen > Fanclub Berlin e.V. < (eingetragener Verein).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Die Aufgabe des Vereines ist die Förderung der Interessen und Belange der Freunde und Anhänger des Sportes, insbesondere des Fußballsportes. Er soll Sportvereine bei der Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen unterstützen, um einen störungsfreien, sportlichen Ablauf zu gewährleisten. Er soll ferner die Vereine bei der Betreuung auswärtiger Mannschaften, die zu Besuch nach Berlin kommen, unterstützen und die Betreuung Berliner Mannschaften bei auswärtigen Veranstaltungen mit übernehmen. Ferner soll der Verein den Sport durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Spenden oder Zuwendungen nach Maßgabe dieser Satzung in Form von einmaligen oder laufenden Leistungen unterstützen. Der Verein soll seine Mitglieder durch geeignete Maßnahmen zu eigener aktiver sportlicher Betätigung anregen und sie dabei unterstützen.
4. Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit Sportvereinen und den anderen Vereinen gleicher Zielsetzung. Er kann zu diesem Zweck anderen Vereinen oder Verbänden beitreten, bzw. deren Mitglied werden.
5. Die Leistungen des Vereines in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben sind freiwillig und begründen daher keinen Rechtsanspruch.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereines besteht aus Anwärtern, ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Anwärter kann jede natürliche Person werden, die noch nicht volljährig ist.
3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
5. Die Aufnahme als Anwärter, ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus auf dem hierfür vorgesehenen Formular. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, ist dies ohne Begründung dem Antragsteller mitzuteilen.
6. Wer als Anwärter volljährig wird, wird ordentliches Mitglied, ohne das es eines erneuten Aufnahmeantrages bedarf.
7. Wer sich um den Verein und seine Ziele, sowie den Sport selbst, verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand ausschließlich.
8. Natürliche Personen, die fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind, haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
9. Ist das fördernde Mitglied eine juristische Person, so kann diese einem oder mehrere Vertreter zu Mitgliederversammlungen delegieren, aber nur ein Vertreter hat Rede - und Stimmrecht.
10. Juristische Personen dürfen kein Amt ausüben, bzw. sich für ein Amt zur Wahl stellen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Löschung,
 - d) mit dem Tode.

Bei schriftlicher Austrittserklärung endet die Mitgliedschaft am letzten Tage des Monats, an dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugeht.

§ 4 Organe des Vereines

1. Die Organe des Vereines sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) das Vereinsgericht,
 - d) die Kassenprüfer.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügt das Zusammenwirken des 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle des stellvertretenden 1. Vorsitzenden mit einem anderen Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand tritt mindestens einmal innerhalb von acht Kalenderwochen zusammen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder auf einer Vorstandssitzung anwesend sind.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzung und deren Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
6. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen. Der Vorstand kann die Ausführung einzelner Vorstandbeschlüsse durch Beschluss einem Mitglied übertragen. Sofern der Verein Mitglied in anderen Vereinen oder Verbänden wird, bestimmt der Vorstand Mitglieder in der erforderlichen Anzahl, die die Rechte des Vereines in den jeweiligen Gremien wahrnehmen. Sie können jederzeit wieder abberufen werden. Die vom Vorstand mit der Ausführung von Vorstandsbeschlüssen Betrauten und die Delegierten in anderen Gremien unterliegen den Weisungen des Vorstandes.
7. Dem Geschäftsführer obliegt die gesamte Verantwortung für die allgemeine Geschäftsführung und Verwaltung. Er ist für das Buchhaltungs – und Kassenwesen verantwortlich. Er verwaltet alle Vereinsunterlagen sowie Listen, Karteien und die Bücher des Vereines. Er ist berechtigt, zu seiner Entlastung bis zu zwei Mitglieder zu seinen ehrenamtlichen Helfern zu bestellen. Eine derartige Bestellung endet spätestens mit der Beendigung seiner Amtstätigkeit. Der Geschäftsführer hat dem Verein und Dritten gegenüber für die Tätigkeit seiner Helfer einzustehen und ist dem Verein allein verantwortlich.

8. Soweit der Verein eine gesonderte Geschäftsstelle betreibt, wird die personelle Besetzung der Geschäftsstelle vom Vorstand geregelt. Vorstandsmitglieder sind im Rahmen ihrer Freizeit zur Führung der Geschäftsstelle verpflichtet. Der Vorstand kann einen Geschäftsstellenleiter bestimmen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.
9. Die Vorstandsmitglieder werden im Rahmen der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 6 Das Vereinsgericht

1. Die Vereinsgerichtsbarkeit obliegt allein dem Vereinsgericht.
2. Das Vereinsgericht besteht aus
 - a) dem Vereinsgerichtsvorsitzenden
 - b) den beiden Beisitzern
 - c) und einem Ersatzmitglied.
3. Das Vereinsgericht wird auf die Dauer von drei Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Beschlussfähigkeit:
 - a) Das Vereinsgericht ist nur beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
 - b) Ist der Vereinsgerichtsvorsitzende an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so muss er von einem Beisitzer als Vereinsgerichtsvorsitzender vertreten werden.
 - c) Die Mitglieder des Vereinsgerichts können nicht in eigener Sache verhandeln.
5. Das Vereinsgericht ist für alle Streitigkeiten innerhalb des Vereines und zur Verhängung von Vereinsstrafen ausschließlich zuständig. Es beschließt mit Zweidrittelmehrheit.
6. Das Vereinsgericht tritt innerhalb von 10 Tagen zusammen, wenn es vom Vorstand oder durch begründeten Antrag mindestens zweier Mitglieder beantragt wird.
7. Der Vereinsgerichtsvorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Versammlung an, zu dem die Beteiligten zu laden sind. Dem Vorstand ist mit gleicher Post Mitteilung über den Sachverhalt, dem Kläger sowie dem Beklagten zu machen und der Termin der mündlichen Versammlung mitzuteilen.
8. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Sie kann bei Einverständnis aller Beteiligten verkürzt werden.
9. Der Termin der mündlichen Versammlung muss spätestens sechs Wochen nach der Antragstellung durchgeführt werden.
10. Anträge auf Verhandlung sind mit Namen des Klägers, Namen des Beklagten sowie dem Grund der Antragstellung einzureichen.
11. Der Vereinsgerichtsvorsitzende kann Zeugen laden.
12. Der Vereinsgerichtsvorsitzende leitet die mündliche Verhandlung.
13. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand ist in jedem Fall zugelassen.
14. Über die Verhandlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von allen beteiligten Vereinsgerichtsmitgliedern zu unterzeichnen. Dem Vorstand ist eine Abschrift zuzuleiten.

15. Beratung und Abstimmung des Vereinsgerichtes sind in jedem Fall geheim.
16. Die mit einer Begründung versehene Entscheidung des Vereinsgerichtes ist innerhalb von 14 Tagen nach Entscheidungsfindung allen Beteiligten mit eingeschriebenem Brief und dem Vorstand mit einfacher Post zuzustellen.
17. Das Vereinsgericht entscheidet in erster und letzter Instanz. Berufung und Revision sind unzulässig. Soweit ordentliche Gerichte eine Überprüfung für zulässig erachten, bleibt dies unberührt.
18. Bei Ausschluss aus dem Verein verfallen für die ausgeschlossene Person die über das Datum des Ausschlusses eventuell geleisteten Beiträge zugunsten des Vereines.
19. Die Vollziehung der Vereinsgerichtsbeschlüsse erfolgt durch den Vorstand.
20. Das Vereinsgericht berichtet der Mitgliederversammlung ob und in welchem Umfang es seine Aufgaben wahrnehmen musste.

§ 7 Die Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer bestehen aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Das Ersatzmitglied springt bei Verhinderung eines Kassenprüfers ein.
2. Sie prüfen die Geschäftsbücher und den Jahresgeschäftsbericht auf ihre Richtigkeit sowie deren Notwendigkeit für den Verein. Sie haben hierüber einen Bericht zu verfassen und der Mitgliederversammlung mündlich und schriftlich zu berichten, in welcher Art und in welchem Umfang die Prüfung vorgenommen wurde.
3. Die Entlastung des Geschäftsführers kann erst nach der Berichterstattung durch die Kassenprüfer vorgenommen werden.
4. Die Kassenprüfer können außerdem auf Antrag des Vorstandes eine Prüfung vornehmen.
5. Bei allen Prüfungen sind sie von allen Vereinsorganen in jeder Hinsicht zu unterstützen. Ihnen muss Einblick in alle Unterlagen gewährt werden.
6. Beanstandungen sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 8 Unvereinbarkeit mehrerer Vorstandsämter, Wählbarkeit

1. Ein Mitglied kann immer nur ein Vereinsamt innehaben. Für den Fall, dass ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung in ein zweites Vereinsamt gewählt wird, gilt die Erklärung des Mitgliedes, dass es die Kandidatur annehme, zugleich als Erklärung, dass das frühere Amt niedergelegt wird, ohne dass es einer entsprechenden, besonderen Äußerung bedarf. In diesem Falle muss die Mitgliederversammlung vor Beginn des entsprechenden Wahlganges über die Entlastung des Kandidaten beschließen.
2. Vereinsämter können nur Mitglieder des Vereins innehaben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet automatisch jedes Amt innerhalb des Vereines, ohne dass es einer entsprechenden Erklärung bedarf.
3. In ein Vereinsamt kann nur gewählt werden, wer in der Mitgliederversammlung persönlich anwesend ist und natürliches Mitglied des Vereines ist. Ein Mitglied, das durch die Mitgliederversammlung im Hinblick auf ein früheres Vereinsamt noch nicht entlastet worden ist, kann nicht für ein neues Vereinsamt kandidieren.
4. Die Entlastung eines Mitgliedes, dass ein Amt innehatte, gilt als erteilt, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für die Entlastung gestimmt hat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Zeit zwischen dem 2. Januar und dem 31. März statt. Daneben finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt,
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn eine entsprechende Einladung den Mitgliedern spätestens achtundzwanzig Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mitgeteilt ist. Es gilt das Datum des Poststempels. Alternativ zur Post kann die Einberufung der Mitgliederversammlung individuell auch per E-Mail erfolgen. Es gilt das Datum des Sendeprotokolls. Die Mitglieder, die ausschließlich per E-Mail benachrichtigt werden wollen, müssen ihre E-Mail-Adresse dem Fanclub Berlin e. V. über die bekannte Adresse mitteilen und für die Aktualität ihrer Daten selber Sorge tragen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von 22 Tagen nach Beschlussfassung durch den Vorstand oder wirksamer Antragstellung einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
5. Auf der Mitgliederversammlung haben jedes anwesende Mitglied und die Anwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte beinhalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Geschäftsführers
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Bericht des Vereinsgerichtes
7. Wenn auf einer Versammlung einzelne, bzw. alle Ämter durch Neuwahlen zu besetzen sind, ist die Tagesordnung um die Punkte
 - a) Entlastung der aus dem Amt scheidenden Personen
 - b) Neuwahl der entsprechenden Vereinsämter zu ergänzen.
8. Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand bestimmt und muss nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er kann zu seiner Unterstützung bis zu zwei Wahlhelfer bestimmen.
9. Wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, wird offen abgestimmt. Es sei denn, dass mindestens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen und ist berechtigt, die Redezeit zu beschränken. Eine Beschränkung der Redezeit von Vorstandsmitgliedern darf nicht erfolgen. Für die Dauer der Versammlung übt der Versammlungsleiter Hauspolizeirecht aus.
11. Anträge (z. B. Misstrauensanträge) oder Einsprüche der Mitglieder, die die Tagesordnung betreffen, müssen spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand per Post oder E-Mail zugegangen sein. Über Einsprüche entscheidet der Vorstand endgültig und berichtet hierüber in der Mitgliederversammlung. Anträge oder Einsprüche, die die Tagesordnung betreffen, werden den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor Versammlungsbeginn mitgeteilt.

§ 10 Wahlen

Die Wahlen für die Ämter im Verein werden gemäß folgender Wahlordnung durchgeführt:

1. Die einzelnen Ämter werden in der Reihenfolge
 - a) der Vorstand,
 - b) das Vereinsgericht,
 - c) die Kassenprüferzur Wahl gestellt.
Der Vorstand wird in der Reihenfolge wie im § 5, Nr. 1 zur Wahl gestellt.
2.
 - a) Die Wahl des Vorstandes ist geheim durchzuführen.
 - b) Eine Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn dies vom mindestens zwei Mitgliedern beantragt wird.
 - c) Die Kandidaten für ein Vorstandsamt müssen persönlich anwesend sein.
3. Für den hiernach zur Wahl stehenden Posten, bittet der Versammlungsleiter die Mitglieder Kandidaten vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Namen sind vom Versammlungsleiter zu notieren.
4. Erfolgen keine Vorschläge mehr, so befragt der Versammlungsleiter die genannten Personen, ob sie die Kandidatur annehmen. Alle Kandidaten, die ihre Annahme erklärt haben, erhalten eine kurze Redezeit bzw. stellen sich auf Wunsch von mindestens zwei Mitgliedern kurz vor.
5. Nachdem sämtliche zur Wahl stehende Kandidaten gesprochen haben, fordert der Versammlungsleiter die Mitglieder auf, die Kandidaten ihrer Wahl auf einen Stimmzettel zu notieren. Versammlungsleiter und ggf. Wahlhelfer sammeln die Stimmzettel in jeweils einem Behälter ein.
6. Sobald sich der Versammlungsleiter vergewissert hat, dass alle Stimmzettel eingesammelt wurden, werden diese vom Versammlungsleiter und ggf. den Wahlhelfern ausgezählt. Der Versammlungsleiter gibt danach das Ergebnis bekannt.
7. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er im ersten Wahlgang die Stimmen von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung auf sich vereinigen kann. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Ist dies nicht der Fall, so kommt es zur Stichwahl unter den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Sind zwei oder mehr Kandidaten stimmgleich, so kommt es unter diesen zur Stichwahl, wenn sie mehr Stimmen als alle anderen erhielten.
8. Im Falle einer Stichwahl verliert der Versammlungsleiter die Namen der verbliebenen Kandidaten und ersucht die Mitglieder, den Namen ihrer Wahl auf einem Stimmzettel zu notieren. Danach wird verfahren, wie unter Ziffer 6. Satz 2, und Ziffer 7 ausgeführt.
9. Als gewählt gilt jetzt derjenige Kandidat, welcher die meisten Stimmen, jedoch mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung auf sich vereinigen kann.

§ 11 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereines zahlen einen monatlichen Vereinsbeitrag. Der Vereinsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Aufnahme wird vom Vorstand festgelegt.
2. Anwärter zahlen einen ermäßigten Beitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Fördernde Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag von mindestens 10,-- Euro.
4. Im Falle der Erwerbslosigkeit eines Mitgliedes kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes für eine ihm angemessene Frist diesem eine Beitragsermäßigung oder eine Freistellung von der Beitragszahlung für die Dauer der Erwerbslosigkeit zu gewähren.
5. Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder sind beitragsfrei.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, wenn und solange kein Ausschlussverfahren gegen sie anhängig ist.
2. Die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen kann von Entrichtungen von Sonderumlagen abhängig gemacht werden. Fördernde Mitglieder brauchen für innerhalb von Berlin stattfindende Veranstaltungen keinerlei Sonderumlagen zu entrichten. Die Sonderumlagen werden in Dauer und Höhe von Fall zu Fall vom Vorstand beschlossen.
3. Jeder Anwärter und jedes ordentliche Mitglied ist zur persönlichen Mitarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben, die der Verein übernommen hat, ehrenamtlich verpflichtet. Durch Beschluss des Vorstandes kann einem Mitglied die Erstattung seiner Spesen ganz oder teilweise gegen Vorlage entsprechender Belege gewährt werden. Der Umfang einer derartigen Erstattung liegt allein im Ermessen des Vorstandes.

§ 13 Maßnahmen gegen Mitglieder

1. Ein Mitglied, das mit seinen Monatsbeiträgen in Rückstand gerät, kann aus der Liste der Mitglieder gelöscht werden, wenn der Rückstand den Betrag von sechs Monatsbeiträgen überschritten hat. Die Löschung erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Der Geschäftsführer teilt dem Vorstand in der Vorstandssitzung, in der erstmalig über eine Löschung entschieden werden kann, die Namen der betreffenden Mitglieder mit und beantragt eine Entscheidung hierüber. Der Vorstand kann eine Entscheidung um einen Monat vertagen, um dem Mitglied Gelegenheit zum Ausgleich der Rückstände zu geben. Beschließt der Vorstand die Löschung des Mitgliedes aus dem Verein, so endet die Mitgliedschaft am Tage des Vorstandsbeschlusses. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar. Die Beitragszahlungspflicht bis zur Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Löschung nicht beseitigt.
2. Gegen Mitglieder, denen ein vereinschädigendes Verhalten vorgeworfen wird, kann ein Vereinsgerichtsverfahren durchgeführt werden, mit dem Ziel, das Mitglied für sein Verhalten zu bestrafen, bzw. aus dem Verein auszuschließen. Das Gericht kann folgende Vereinsstrafen aussprechen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) zeitlich begrenzter Ausschluss von einzelnen oder allen Veranstaltungen des Vereines,
 - d) Geldstrafen, die Höhe der Geldstrafe liegt zwischen 5,-- Euro und 250,-- Euro,
 - e) Ausschluss aus dem Verein,
 - f) andere disziplinarische Maßnahmen.

3. Das Gericht kann auch mehrere dieser Strafen nebeneinander verhängen. Verwirkte Geldstrafen sind sofort fällig und zahlbar. Wird eine verwirkte Geldstrafe nicht innerhalb von vier Wochen gezahlt, ist das Mitglied aus der Liste der Mitglieder zu löschen. Die Regelung über die Löschung im Falle von Beitragsrückständen ist entsprechend anzuwenden. Soweit das Gericht auf Ausschluss aus dem Verein erkennt, endet die Mitgliedschaft am Tage der Entscheidung des Vereinsgerichtes.
4. Gegen Ehrenmitglieder ist ein Vereinsgerichtsverfahren mit dem Ziel der Bestrafung ausgeschlossen. Die Ehrenmitgliedschaft kann jedoch durch Beschluss des Vorstandes aberkannt werden.
5. Mitglieder, die den Weisungen des Vereinsgerichtes oder des Vorstandes nicht folgen, können nach einmaliger schriftlicher Ermahnung durch das entsprechende Vereinsorgan aus dem Verein mittels Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage der Beschlussfassung, sofern der Vorstand nicht anders entscheidet. Der Beschluss ist endgültig und nicht anfechtbar. Soweit ordentliche Gerichte eine Überprüfung für zulässig erachten, bleibt dies unberührt.

§ 14 Liquidation

Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für die Auflösung gestimmt haben. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereines, so werden die amtierenden Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereines. Soweit nach Liquidation ein Restvermögen des Vereines bleibt, ist dieses, falls die Versammlung nichts anderes beschließt, einer Organisation zuzuwenden, die geeignet ist, die Verwendung der Mittel im Sinne der Vereinssatzung zu ermöglichen. Die Auswahl der Organisation erfolgt durch die Liquidatoren nach freiem Ermessen. Es können auch Teilbeträge mehreren Organisationen zugewendet werden.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 16 Satzung

1. Die Satzung kann durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verändert, erweitert oder verkürzt werden.
2. Die vorliegende Satzung wurde am 31. März 2015 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

(Andreas Lemnitz, 1. Vorsitzender)

(Raphael Weiss, Stellvertretender 1. Vorsitzender)

(Norbert Fuge, 2. Vorsitzender)

(Lothar Kurtz, Stellvertretender 2. Vorsitzender)

(Carsten Grümmert, Geschäftsführer)